

Olde



***Oldenburger Land e.V.***

NABU Oldenburger Land e.V., Schlosswall 15, 26122 Oldenburg

**Einschreiben**

**Landkreis Ammerland**

**-Bauamt-**

**26653 Westerstede**

Oldenburg, 24.04.2012

**Stellungnahme zum Antrag der Dr. Janssen und Deetjen GbR auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Junghennenaufzuchtställen mit je 38.400 Plätzen und Zubehör in WST-Garnholt, Garnholter Damm 41**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Genehmigungsverfahren zu der o. g. Anlage gibt der NABU Oldenburger Land sowohl im eigenen Namen als auch im Namen des NABU-Landesverbands Niedersachsen folgende Stellungnahme ab, die gleichzeitig Einwendung im Sinne des immissionsschutzrechtlichen Verfahrensrechts und Äußerung im Sinne des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist.

Der NABU Oldenburger Land wird nach außen vertreten durch den Unterzeichnenden. Der Landesverband Niedersachsen des NABU wird vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Dr. Holger Buschmann.

**Der NABU lehnt die geplante Anlage ab.** Wir begründen dies wie folgt:

**1. UVP-Pflicht des Vorhabens**

Die ausgelegten Unterlagen gehen von einer Nicht-UVP-pflichtigen Anlage aus. Gem. Anlage 1 Ziff. 7.3 ist bei der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder Aufzucht von Mastgeflügel ab 85.000 oder mehr Plätzen zwingend eine UVP erforderlich, bei 40.000 bis weniger als 85.000 Plätzen hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls stattzufinden.

Die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung auf der Grundlage einer allgemeinen Vorprüfung richtet sich nach § 3 c S. 1 UVPG i. V. mit der kompletten Anlage 2. Eine UVP ist dann erforderlich, wenn sich nach überschlägiger Einschätzung der Behörde nicht ausschließen lässt, dass es zu Beeinträchtigungen der UVPG- Schutzgüter kommt.

Bereits aus den Antragsunterlagen, den Auswirkungen der Anlage und dem Standort ist jedoch erkennbar, dass es zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des § 3 c UVPG kommen wird oder jedenfalls im Sinne des § 3 c

S. 1 UVPG kommen kann. Einerseits wird von erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter gesprochen, andererseits wird in der Bewertung die Formulierung "nicht erheblich" gewählt. Die Auswirkungen dieser Anlage mit seinen div. Nebenanlagen stellen einen **erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild, die Bodenstruktur und den Naturhaushalt am Ort und in der weiteren Umgebung** dar. Insofern ist die Bewertung "nicht erheblich" nicht nachvollziehbar. Vielmehr ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass sich die Lebensraumqualität für sämtliche hier lebenden Wildtierarten, verstärkt durch die allgemeine Tendenz zur Intensivierung der Landwirtschaft, Schadstoffeinträgen aus der Luft und zahlreichen Bauvorhaben weiter verschlechtern wird. Das Vorhaben wird sehr wohl zu weiteren Beeinträchtigungen aller wildlebenden Tierarten führen.

Hinzu kommen die Gesundheitsgefahren durch Bioaerosole (luftgetragene Partikel biologischer Herkunft wie Pilze, Bakterien, Viren sowie ihre Stoffwechselprodukte und Zellwandbestandteile (zum Beispiel Endotoxine). Zu den Kriterien in Anlage 2 UVPG gehören auch Auswirkungen auf den Menschen. Damit gehören auch die Auswirkungen durch die Bioaerosole auf die Gesundheit des Menschen zu den Aspekten, die für die behördliche Einschätzung hinsichtlich der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit beachtet werden müssen. In der NiLS-Studie wurde ausdrücklich ein Zusammenhang zwischen einer Gesundheitsgefährdung und den Bioaerosolen aus der Tierhaltung bis zu einem Abstand von 500 m festgestellt. Da das nächste Wohngebäude am Grenzweg, gemessen von der Stallkante, weit unter 500 m von der geplanten Stallanlage entfernt ist, hätte dieser Aspekt zwingend untersucht und in die Prüfung der UVP-Pflicht einfließen müssen. Hinzu kommt, dass für die Gefährdung mit Bioaerosolen auf die Gesamtbelastung abgestellt werden muss, somit müssen auch weitere Tierhaltungsbetriebe in die Betrachtung einbezogen werden (z. B. der Hähnchenmastbetrieb Deetjen, Garnholter Damm, und der Putenmastbetrieb in Groß-Garnholt, August-Lauw-Str.). Im Hinblick auf die besonderen Gesundheitsgefahren durch Bioaerosole verweisen wir auf das Kurzgutachten von Rechtsanwalt Peter Kremer vom Dez. 2011, das wir in der Anlage beifügen und hiermit zum Bestandteil unserer Stellungnahme machen.

Da es bei dem geplanten Vorhaben also ausreichende Ansatzpunkte gibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, ist eine UVP zwingend erforderlich. Vor dem Hintergrund der fehlenden Umweltverträglichkeitsprüfung ist der Erörterungstermin auszusetzen und dem Antragsteller zunächst die erforderlichen Nacharbeiten aufzugeben.

## **2. Mangelhafte immissionsschutztechnische Aussagen**

Die Planungsunterlagen enthalten einen lückenhaften immissionsschutztechnischen Bericht. Die angenommenen und zugrunde gelegten Wetterdaten der Wetterstation Oldenburg des DWD aus 2001 (!) können angesichts der veränderten Windverhältnisse (Stichwort Klimawandel) nicht mehr herangezogen werden. Wetterdaten aus dem Plangebiet wurden wegen des Aufwandes nicht für notwendig erachtet. Diese sind jedoch von erheblicher Bedeutung für die Ergebnisse der Berechnungen. So ist zu befürchten, dass die Ergebnisse der Berechnung der Ammoniak- und Staubemissionen sowie der Stickstoffdeposition der tatsächlichen Situation im Plangebiet nicht entsprechen und stellen für uns einen erheblichen Mangel dar. Möglicherweise wären die Beeinträchtigungen des nahe gelegenen Wäldchens deutlich höher als prognostiziert und die Grenzwerte von  $3\mu\text{g}/\text{m}^3 \text{NH}_3$  und  $> 4 \text{ kg N}/\text{ha} \times \text{a}$  überschritten.

Angaben über Bioaerosole und deren Auswirkungen fehlen völlig (siehe unter 1.)

Der immissionsschutztechnische Bericht ist insofern mangelhaft, so dass er nicht als Grundlage für die Genehmigung dienen kann.

### **3. Erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit**

Durch den Betrieb der o. g. Anlage gelangen permanent verschiedene Schadstoffe wie Feinstaub, Ammoniak, Bioaerosole etc. in die Luft. Diese werden von den Menschen über die Atemwege aufgenommen. Dadurch erhöht sich das Risiko von Atemwegserkrankungen. Die Gefahr von Krebserkrankungen wird erhöht. Außerdem können mögliche Vorerkrankungen verschlechtert werden (vgl. Göttinger Erklärung zu "Botulinumtoxikosen – chronischer Botulismus" anlässlich der 9. AVA Haupttagung vom 17-21.03.2010).

Dabei ist der PM<sub>2,5</sub>-Anteil am Feinstaub ist besonders gesundheitsgefährdend, da diese Partikel eine erhebliche Teilchenoberfläche aufweisen. An dieser können sich schädliche Stoffe z. B. radioaktive Stoffe, Schwermetalle oder organische Stoffe wie polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe und Dioxine anlagern oder anhaften. Partikel dieser Größe können bis in die Lungenbläschen gelangen. Die Aussagen der Planunterlagen zu diesen zu erwartenden Beeinträchtigungen sind lücken- und mangelhaft. Die Planungsunterlagen sehen keine Abluftbehandlung vor. Die erheblichen Nachteile für die Bevölkerung in der Umgebung werden billigend in Kauf genommen.

### **4. Lücken-, fehler- und mangelhafte Abarbeitung der Eingriffsregelung -unzureichende Berücksichtigung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungsqualität der Landschaft**

Die große Stallanlage mit ihren Nebenanlagen führt durch ihr Erscheinungsbild mit den massiven Baukörpern sowie der erheblichen Geruchsbelästigung durch die Abluft zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und zu einer erheblichen Minderung der Freizeit- und Erholungsqualität des betroffenen Raumes. Diese Beeinträchtigung wird in den Planungsunterlagen nur unzureichend bewertet und auch im Zuge der Abarbeitung der Eingriffsregelung in keiner Weise berücksichtigt.

### **5. Fehlender Abnahmevertrag für Trockenmist**

Aufgrund der erheblichen Mengen an anfallendem Hühnerkot ist eine zwangsläufige Überdüngung der Böden und nachfolgend eine weitere Belastung des Grundwassers mit Nitraten, Antibiotika und sonstigen Medikamenten zu befürchten. Ein Abnahmevertrag für die erheblichen Mengen an anfallendem Trockenmist pro Jahr liegt jedoch nicht vor und muss noch nachgewiesen werden.

### **6. Fehlende Nachweise zum Brandschutz und zur Rettung der Tiere im Brandfall**

Die Anlage erfüllt die gesetzlichen Anforderungen des Brandschutzes nicht, da es keine ausreichenden Rettungsmöglichkeiten für die Tiere im Brandfall gibt. § 20

NBauO sieht jedoch zwingend vor, dass bauliche Anlagen so angeordnet, beschaffen und für ihre Benutzung geeignet sein müssen, dass die Rettung von Menschen und Tieren möglich ist. Der Nachweis über die Möglichkeit zu Rettung der Tiere im Brandfall ist unverzichtbar, da die baurechtlichen Vorschriften keinerlei Ausnahme für den Verzicht auf eine Tierrettung im Brandfall vorsehen. Die Anlage ist daher nicht genehmigungsfähig. Wir verweisen auf das Kurzgutachten von Rechtsanwalt Ulrich Werner vom Dez. 2011, das wir in der Anlage beifügen und hiermit zum Bestandteil unserer Stellungnahme machen.

## **7. Bauplanungsrechtliche Unzulässigkeit**

Die Anlage ist bauplanungsrechtlich unzulässig, da eine Privilegierung des Vorhabens gem. § 35 (1) Nr. 4 BauGB nicht besteht und durch das Vorhaben öffentliche Belange beeinträchtigt werden. Es handelt sich hier um ein industrietypisches Vorhaben, das keinen singulären Charakter und keinerlei Belange des Gemeinwohls aufweist.

## **8. Unvereinbarkeit der geplanten Haltung mit den Vorgaben des Tierschutzrechts**

Die geplanten Junghennenaufzuchtställe sind mit den Vorgaben des deutschen Tierschutzrechts nicht vereinbar. Die Besatzdichte ist zu hoch, um die artspezifischen Grundbedürfnisse zu gewährleisten. Darüber hinaus ist aufgrund der zu erwartenden Tierverluste von mindestens 3 % (das sind pro Durchgang ca. 2.300 Tiere) von einer Tierschutzrechtswidrigkeit auszugehen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das in der Anlage beigefügte Kurzgutachten von Rechtsanwalt Peter Kremer vom Dez. 2011, das wir bezüglich der Aussagen zur Seite 4 Nr. 1.2 zum Bestandteil unserer Stellungnahme machen.

## **9. Fehlende Sicherstellung der Gebäudebeseitigung im Falle der Betriebsaufgabe**

Im Falle der Einstellung des Betriebes ist die Beseitigung der Gebäude zwingend erforderlich. Diese ist sicherzustellen, indem im Rahmen der Genehmigung eine dem finanziellen Aufwand entsprechende Bankbürgschaft gefordert und hinterlegt wird.

Aufgrund der unvollständigen Unterlagen verlangen wir die Aussetzung des Verfahrens und erst nach Vorliegen aller relevanten Unterlagen eine erneute öffentliche Auslegung.

Mit freundlichen Grüßen

Horst Lobensteiner  
stv. Vorsitzender

NABU Oldenburger Land e. V. Schloßwall 15, Tel. 0441 / 25600 26122 Oldenburg <a href="http://www.nabu-oldenburg.de">www.nabu-oldenburg.de</a> E-Mail: <a href="mailto:info@nabu-oldenburg.de">info@nabu-oldenburg.de</a>
--